

SATZUNG DER MEDIATHEK DER STADT WEIL AM RHEIN (Mediathekssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat am 10.03.2026 folgende Satzung beschlossen.
Grundlage dafür sind § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie die §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediathek der Stadt Weil am Rhein (nachfolgend „Mediathek“) ist eine kommunale Bildungseinrichtung (öffentliche Einrichtung i. S. v. § 10 Abs. 2 GemO). Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Mediathek umfasst auch eine Artothek und eine Mediathek der Dinge.
- (3) Grundsätzlich darf jede Person die Mediathek und ihre Angebote nutzen. Die Nutzung erfolgt nach dieser Satzung und auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (4) Der Zutritt zur Mediathek ist grundsätzlich kostenfrei. Gebühren für die Ausleihe, besondere Leistungen, Säumnisgebühren und Auslagenersatz erhebt die Mediathek nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) „Medien“ sind alle materiellen und nicht-materiellen (digitalen) Elemente, die über die Mediathek genutzt oder ausgeliehen werden können.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Mediathek bietet Wissen, vielfältige Kundenservices und niedrighschwellige Angebote für alle Altersgruppen. Sie fördert damit die Lesekompetenz in und um Weil am Rhein. Die Mediathek schafft einen sicheren Raum, in dem sich Kinder und Jugendliche frei entfalten und ihren Wissenshorizont erweitern können. Durch Angebote wie die Mediathek der Dinge fördert sie die Nachhaltigkeit. Die Mediathek berücksichtigt die Entwicklungen in den Bereichen Digitalisierung und Barrierefreiheit.
- (2) Ziele der Mediathek sind es, Bildung, Freizeit, Demokratie, Freiheit, Integration und Toleranz zu fördern.

§ 6

Mediatheksausweis

- (1) Alle Nutzenden erhalten den Mediatheksausweis kostenlos. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Mediatheksausweis zulässig. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek.
- (2) Nutzende müssen den Verlust des Mediatheksausweises der Mediathek unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigen. Mündliche Absprachen zur Sperrung sind ohne Gewähr. Die Mediathek erhebt eine Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust oder Beschädigung).
- (3) Die nutzende Person oder die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Mediatheksausweises entstehen.

§ 7

Ausleihe, Verlängerung

- (1) Gegen Vorlage des Mediatheksausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Mediatheksleitung legt die Leih- und Verlängerungsfristen fest. Auf Antrag vereinbart sie Sonderleihfristen.
- (3) Die Mediatheksleitung legt die Anzahl der entlehbaren Medien pro Mediatheksausweis und je Mediengruppe fest. In begründeten Ausnahmefällen darf die Mediatheksleitung die Anzahl der auszuleihenden Medien begrenzen.
- (4) Die Nutzenden müssen die Ausleihquittung oder das digitale Mediathekskonto sofort nach der Ausleihe in den Räumen der Mediathek kontrollieren.
- (5) Nutzende können die Ausleihfrist selbständig über das digitale Mediathekskonto oder auf Antrag verlängern.
- (6) Alle Medien können nur dann verlängert werden, wenn sie nicht von Dritten vorbestellt sind. Bei Verlängerungen übernimmt die Mediathek keine Gewähr, Verlängerungen erfolgen daher auf eigenes Risiko. Bei jeder Verlängerung müssen die neuen Rückgabedaten von den Nutzenden kontrolliert werden.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Präsenzbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

- (5) Zurückgegebene Medien können von denselben Nutzenden erst nach bestimmten Fristen, die von der Mediatheksleitung festgelegt werden, wieder entliehen werden.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

§ 11

Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Alle Nutzenden müssen die Medien und (falls zutreffend) deren Beilagen pfleglich behandeln. Sie müssen diese sorgfältig aufbewahren und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung schützen. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Markieren von Textstellen sowie das Entfernen oder Verändern von Barcodes.
- (2) Nutzende müssen die Medien der Artothek besonders sorgfältig behandeln. Sie dürfen die Rahmen nicht öffnen. Nutzende müssen die Medien sicher aufhängen und vor Feuchtigkeit, starker Wärme und Sonnenlicht schützen. Für den Transport müssen Nutzende die Kunstwerke sicher verpacken.
- (3) Nutzende müssen die Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung oder den Verlust von Medien und deren Beilagen der Mediathek unverzüglich melden. Für Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Medien, Beilagen und Hüllen sind die Nutzenden schadensersatzpflichtig. Die Mediatheksleitung legt im Einzelfall die Schadensersatzhöhe und gegebenenfalls eine Einarbeitungsgebühr fest. Die Nutzenden dürfen das Medium nicht selbst ersetzen (Ersatzerwerbung), reparieren oder reparieren lassen.
- (4) Alle Nutzenden müssen die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit und Schäden überprüfen. Sie müssen Mängel sofort dem Mediathekspersonal melden. Melden Nutzende keine Mängel, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand erhalten. In diesem Fall können Nutzende haftbar gemacht werden.
- (5) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediathek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediathek entstehen.

§ 12

Onleihe

Zahlen Nutzende die Jahresgebühr, können zusätzlich kostenfrei auch elektronische Medien über die Onleihe Dreiländereck ausgeliehen werden. Für die Nutzung der Onleihe Dreiländereck gelten separate Bedingungen, die auf deren Website eingesehen werden können.

- (7) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Nutzenden sind diese von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen. Die Leihfristen sind einzuhalten oder zu verlängern. Die Onleihe kann weiterhin genutzt werden.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen die Mediathekssatzung darf die Mediatheksleitung Nutzende temporär oder dauerhaft von der Benutzung ausschließen. Verstöße sind insbesondere: Wiederholte verspätete Rückgabe; schlechte Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte; störendes Verhalten in der Mediathek.

§ 16

Hausrecht

Das Hausrecht in der Mediathek wird durch das Mediathekspersonal ausgeübt. Den Anweisungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 17

Haftung

- (1) Die Stadt Weil am Rhein (Trägerin der Mediathek) haftet grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung entfällt bei Schäden, die das Leben, den Körper oder die Gesundheit verletzen. Die Beschränkung gilt insbesondere für Unfälle innerhalb der Mediathek sowie für den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung von Gegenständen aller Art.
- (2) Die Mediathek übernimmt in folgenden Fällen keine Haftung:
- Gegenstände der Nutzenden: Die Mediathek haftet nicht für Gegenstände der Nutzenden, die verloren gehen, beschädigt werden oder gestohlen werden.
 - Taschenschränke: Die Mediathek haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen, die in den Taschenschränken durch unbefugte Dritte entstehen.
 - Unsachgemäße Nutzung von Medien: Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die Nutzende durch unsachgemäße Nutzung oder Lagerung der ausgeliehenen Medien verursachen.
 - Medienqualität: Die Mediathek haftet nicht für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität oder die Funktionsfähigkeit der Medien.

§ 18

Internetnutzung, WLAN

- (1) Alle Nutzenden verpflichten sich zu Folgendem:
- Beachten der Gesetze: Nutzende halten die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes ein.

- (10) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze die schriftliche Einwilligungserklärung einer gesetzlich vertretenden Person.

§ 19 Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien der Mediathek entsprechen denen der Stadt Weil am Rhein. Sie werden mit der Anmeldung anerkannt.

§ 20 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbibliothek Weil am Rhein vom 23.11.2010 außer Kraft.

Weil am Rhein, den 10.04.2026



Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

c. Gebühr für Probezeitraum

einmalig für 16 Öffnungstage	5,- €
------------------------------	-------

d. Fernleihgebühr

Deutscher Leihverkehr	6,- €
-----------------------	-------

Die Fernleihgebühr wird mit der Fernleihbestellung fällig, auch wenn die Bestellung nicht erfolgreich ist. Sie ist auch bei späterer Stornierung oder Nichtabholung der Bestellung zu zahlen.

(2) Versäumnis- und Mahngebühren

Wird die Rückgabefrist um mehr als einen Ausleihtag überschritten, werden Versäumnisgebühren fällig, und zwar unabhängig von einer schriftlichen Mahnung.

je ausgeliehenem Medium	1,50 €
-------------------------	--------

Nach jeweils sechs Tagen der Säumnis erfolgt eine schriftliche Mahnung, die zusätzlich jeweils 2,- € kostet (Porto- und Verwaltungskosten).

Pro ausgeliehenem Medium fallen weitere Gebühren wie folgt an:

mit der zweiten Mahnung:	1,- €
--------------------------	-------

mit der dritten Mahnung:	1,- €
--------------------------	-------

Nach der dritten Mahnung werden per Bescheid und/oder Rechnung der Neubeschaffungswert der Medien, bereits angefallene Gebühren sowie eine Porto- und gegebenenfalls eine Bearbeitungspauschale erhoben. Es gilt dann die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein.

Versäumnis- und Mahngebühren sind unabhängig von der Zustellung der schriftlichen Mahnungen zu zahlen.

Ausstehende Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(3) weitere Gebühren

Bearbeitungskosten für Rechnungen und Bescheide nach der 3. Mahnung	10,- €
---	--------

Beschädigung von Etiketten	4,- €
----------------------------	-------